

Nr.	Kriterium	Ja	Nein	entf.	Bemerkung / Mangel / Frist
Teil 1 Dokumentenkontrolle					
1. Grundlegendes					
	Einhaltung der QS-Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen				
	sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Auditierung und Nachweis gegenüber Bündler / Zertifizierungsstelle				
2. Allgemeine Anforderungen					
2.1 Allgemeine Betriebsdaten					
KO!	Betriebsübersicht:				
	• Adresse mit Registriernummer (VVVO), gesetzl. Vertreter				
	• Kapazitäten / Betriebseinheiten, Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche, Lagepläne, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Tierbetreuerliste				
	jährliche Eigenkontrolle, Abweichungen / Korrekturen behoben und dokumentiert				
	QS-Ereignisfallblatt liegt vor				
	Notfallplan liegt vor - Mindestangaben (Ansprechpartner bei Notfall, Hoftierarzt, Technische Notfalldienste)				
3. Anforderungen Schweinehaltung					
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung					
	Dokumentation Zukauf / Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen) Futtermittel und Futterzusatzstoffe zudem Nachweis der Chargennummer, Sackanhänger				
	Vorgehensweise zur Überprüfung der QS-Lieferberechtigung (Futtermittelhersteller, Zukauftiere, Tiertransport) nachvollziehbar				
KO!	Zukauf von QS-Mastferkeln, Kopie der Lieferpapiere / Standarderklärungen vorhanden, Lebensmittelketteninformation / Herkunftsnachweis bei Schlachtschweinen				
KO!	Dokumentation Tierbewegungen: Ankauf, Verkauf, Geburt, Verluste				
3.2 Tierschutzgerechte Haltung					
	ggf. vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung eines Notstromaggregats				
	Tiertransport: beauftragter Transporteur ist QS-lieferberechtigt				
KO!	Umgang mit den Tieren beim Verladen: Personen sind geschult / qualifiziert				
3.3 Futtermittel und Fütterung					
KO!	Futtermittelbezug:				
	• Bezug von QS-anerkannten Futtermittelherstellern / Händlern / Transporteuren				
	Futtermittelbezug aus einer Tierhalterkooperation:				
	• Vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung (auch bei Einkaufsgemeinschaft)				
	• Bezug über Sammellieferscheine/-dokumentation bei jedem Kooperationspartner nachvollziehbar und belegbar				
	VVVO-Nr. an Mischfutterlieferant gemeldet, Kontrolle auf Lieferscheinen				
	Einsatz von Einzelfuttermitteln gemäß "QS-Liste der Einzelfuttermittel"				
	Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel				
	Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen nach HACCP-Grundsätzen (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren)				
	Futtermittelherstellung in Kooperation:				
	• Beteiligte Kooperationspartner sind QS-Systemteilnehmer				
	• Ausschließliche Belieferung von Standorten innerhalb der Kooperation				
KO!	Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				

3.5 Tiergesundheit / Arzneimittel				
	Schriftlicher Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt			
KO!	Vertragsvereinbarungen werden eingehalten			
KO!	Besuchsprotokoll (mind. 2 x jährlich oder 1 x pro Durchgang)			
KO!	Plan für Tiergesundheits- u. Hygienemanagement ist bei Bedarf erstellt			
KO!	Chronologische Dokumentation Arzneimittelbezug und -anwendung			
KO!	Bei Impfung durch Landwirt: gültiger Impfplan liegt vor			
KO!	Einhaltung der Wartezeiten			
3.6 Hygiene				
	Schadnagerbekämpfung auf dem Betrieb inkl. Lagerstätten:			
	• regelmäßige, systematische Prüfung auf Befall dokumentiert			
	• Schadnagerbekämpfung bei Befall (unzugänglich für andere Tiere); Ergebnisdokumentation + Lageplan			
	Dokumentation der Reinigung / Desinfektion z.B. Verfahrensanweisung			
3.7 Monitoringprogramme				
	Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben (durch Bündler)			
	Salmonellenmonitoring:			
	• Kategorie für die letzten zwölf Quartale (Quartalsbericht) liegt vor			
	• Kategorie II: Checkliste Salmonelleneintragsquellen wurde erstellt			
	• Kategorie III: Einleitung und Dokumentation von Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung, Meldung an Veterinäramt			
	Schlachtbefunddaten: Information zum Tiergesundheitsindex liegt vor			
	Antibiotikamonitoring: Information zum Therapieindex liegt vor			
3.8 Tiertransport eigener Tiere				
KO!	Platzangebot entspricht Größe der Tiere, Ladedichte dokumentiert			
KO!	Transporte > 50 km:			
	• Aufzeichnung zu Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fahrtenbuch			
	• Dokumentation über Tierversorgung			
	• Transportpapiere, Transporterklärung			
	Desinfektionskontrollbuch (Transporte zum Schlachtbetrieb)			
	Lieferscheine vorhanden, Absender sowie Abnehmer haben eine Kopie			
KO!	Transporte > 65 km: Befähigungsnachweis liegt vor			
Hinweis zum Aktionsplan Kupierverzicht				
	• Eigene Tierhaltererklärung liegt vor			
	• Tierhaltererklärungen anderer Betriebe liegen vor (Lieferant / Abnehmer)			
	• Risikobewertung liegt vor			
Hinweis zu Tierschutzindikatoren (nach § 11 Absatz 8 TSchG)				
	• Aufzeichnungen zu herdenbezogenen (z.B. Therapieindex, Schlachtbefunde, Tierverluste) Indikatoren liegen vor			
	• Aufzeichnungen zu tierbezogenen (z.B. Verletzungen, Lahmheiten, Konditionierung, Schwanz- und Ohrverletzungen) Indikatoren liegen vor			
Bemerkungen				

Abweichung	Korrektur	Datum

Teil 2 Stallrundgang				
3. Anforderungen Schweinehaltung				
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung				
KO!	Kennzeichnung und Identifizierung aller Tiere mit Ohrmarke / Schlagstempel			
3.2 Tierschutzgerechte Haltung				
KO!	Überwachung und Pflege der Tiere:			
	min. tägliche Prüfung des Wohlbefindens der Tiere			
KO!	Allgemeine Haltungsanforderungen:			
	• keine vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen durch Haltungsform			
	• Haltungseinrichtung von einzeln gehaltenen Schweinen (auch Eber in Einzelhaltung) ermöglicht Sichtkontakt zu anderen Schweinen			
	• tägliche Funktionsprüfung der Anlagen für Beleuchtung, Lüftung, Futter- und Wasserversorgung; Schäden werden sofort behoben bzw. Schadensabwendung			
	• ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen			
	• keine Verwendung neuer (subkutaner) Transponderimplantate			
KO!	Sauenhaltung:			
	• Kastenstände: - keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und der Gliedmaßen in Seitenlage			
	• Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen vier Wochen nach erfolgreichem Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln, kranke Tiere nicht im Kastenstand			
	• Buchtenmindestseitenmaß 2,80 m (2,40 m < 6 Tiere)			
	• Fress-Liegebuchten - Gangbreite mind. 1,60 m (einseitig) bzw. 2,0 m (beidseitig)			
KO!	Saugferkel:			
	• Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken, Liegebereich ausreichend eingestreut oder wärmegeämmt und beheizbar, perforierter Boden abgedeckt			
	• Absetzen frühestens nach 21 Tagen			
KO!	Umgang mit erkrankten oder verletzten Tieren:			
	• Absonderung abgestoßener, aggressiver u. kranker Tiere in Krankenstall			
	• Krankenstall - trockene, weiche Einstreu oder Unterlage, die den Liegebereich abdeckt; bei Einzelhaltung direkter Sichtkontakt zu Artgenossen, Umdrehen möglich			
	• Hinzuziehen des Tierarztes bei Verdacht auf Bestandserkrankung			
	• tierschutzgerechte Nottötung nicht therapierbarer Tiere			
	Stallböden rutschfest u. trittsicher, Spaltenweiten u. Auftrittsweiten werden eingehalten (Gemäß TierSchNutzV, § 22)			
	Vorgaben für Stallklima, Temperatur, Lärm und Lüftung erfüllt			
	Tageslicht ist vorhanden, bei künstlichem Licht min. 80 Lux > 8 Std./Tag und Orientierungslicht in Dunkelphase			
KO!	Einhaltung der Mindestbodenflächen je Tier			
KO!	Alarmanlage vorhanden (bei elektr. betriebener Lüftung)			
	Notversorgung bei Betriebsstörung möglich, ggf. Notstromaggregat			
	Tiertransport:			
	• Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft			
	• Ver- und Entladeeinrichtungen sind sicher, Verletzungen werden vermieden			
	• angemessene Beleuchtung vorhanden			
KO!	Beschäftigungsmaterial:			
	• gesundheitlich unbedenklich, beweglich, veränderbar			
	• stets Zugang zu Beschäftigungsmaterial für jedes Schwein jeden Alters			
	• als Futtermittel deklariertes Beschäftigungsmaterial, erfüllt Anforderungen zu 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln und 3.3.4 Futtermittelbezug			
KO!	Kastration: unter wirksamer Schmerzausschaltung			

3.3 Futtermittel und Fütterung				
KO!	Futtermittelversorgung: alle Tiere erhalten Futter in ausreichender Menge / Qualität, keine Verunreinigung der Futtereinrichtungen, tragende Sauen erhalten mind. 200g Rohfaser/Tag oder Alleinfutter mit mindestens 8 % Rohfaser			
	Fütterungsanlagen (z.B. Behälter, Tröge, Transportkisten, Schaufeln) werden sauber gehalten und ggf. desinfiziert, v.a. nach dem Einsatz von Fütterungsarzneimitteln			
	Lagerung der Futtermittel:			
	• Schutz der Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung			
	• Reinigung der Lagerstätte vor der Einlagerung			
	• regelmäßige Kontrolle der Lagerstätte (Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur...)			
	• Lagerung u. Transport der Futtermittel sicher und getrennt von gefährlichen Abfällen, Gülle, Mist, gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten u. Chemikalien			
	• Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Krankheiten und zur Behebung von Mängeln werden durchgeführt			
	• Vermischungen werden vermieden, Silozellen sind eindeutig gekennzeichnet und sind leicht zu identifizieren			
	Futtermittelherstellung Selbstmischer:			
	• Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung wurden überprüft und bei Bedarf gewartet / repariert			
3.4 Tränkwasser				
KO!	Jederzeit Zugang zu Wasser in Tränkwasserqualität (ad libitum, sauber, ungetrübt ohne Fremdgeruch), Wasserversorgung über Flüssigfütterung nicht ausreichend			
KO!	Tränken von Futterstelle räumlich getrennt, max. 12 Tiere je Tränke			
	Arzneimittleinsatz: Ausreichende Reinigung zur Vermeidung von Rückständen			
3.5 Tiergesundheit / Arzneimittel				
KO!	Abgebrochene Injektionsnadeln gelangen nicht in Lebensmittelkette			
KO!	Medikamentenlagerung gemäß Herstellervorgaben / gesetzlichen Vorgaben (u.a. sauberer, verschlossener Schrank / Raum / Behälter)			
KO!	Identifikation sämtlicher behandelter Tiere für die Dauer der Wartezeit			
3.6 Hygiene				
	Gebäude und Anlagen (inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen z.B. Schaufeln und Fahrzeuge zur Fütterung) ermöglichen ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung			
	Hinweisschild bei Stallungen „Schweinebestand – Für Unbefugte Betreten verboten“ angebracht (Nennung der Tierart erforderlich)			
	Hinweisschild bei Freiland- und Auslaufhaltung „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“			
	Stallein- und -ausgänge in Ruhezeiten verschlossen			
	Besucher nur nach Absprache			
	Saubere Arbeitskleidung und Schutzkleidung für Besucher			
	Bei Besucherverkehr kein Kontakt zwischen Mensch und Tier			
	Hygieneschleusen vorhanden, regelmäßige Reinigung / Desinfektion			
	Ordnungsgemäße Abfallentsorgung			
	Tiere haben keinen Kontakt zu Hausmüll oder Müllhalden			
	Tierverladung: fremde Fahrer betreten nach Möglichkeit nicht den Stall			
	An Stalleingängen Vorrichtung zur Reinigung / Desinfektion des Schuhwerks			
	Vorrichtung zur Reinigung / Desinfektion der Ställe vorhanden			
	Vorrichtung zur Reinigung / Desinfektion der Fahrzeugräder einsatzbereit			
	Kein Kontakt der Nutztiere zu Wildtieren (z.B. Wildschweine) möglich			
	Einstreu ist tiergerecht, sauber, trocken, nicht verpilzt, Lagerung geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen			
	unverzögliche Entfernung toter Tiere aus dem Stallbereich			

